

und das Abkommen vom 18. Juni 2000 über die Einstellung der Feindseligkeiten²⁴², sondern auch eine Nichterfüllung der allgemeinen Verpflichtung Eritreas zur Unterstützung der mit seiner Zustimmung stationierten Truppen darstellt. Der Rat macht Eritrea für die Sicherheit der Mission und ihres Personals verantwortlich.

Der Rat verlangt, dass die Regierung Eritreas wieder uneingeschränkt mit der Mission zusammenarbeitet, namentlich indem sie alle der Mission auferlegten Einschränkungen aufhebt und allen ihren Verpflichtungen als Mitgliedstaat der Vereinten Nationen nachkommt.

Der Rat bekundet seine Entschlossenheit, die Situation genau zu verfolgen und weitere geeignete Maßnahmen für die Sicherheit und den Schutz der Mission und ihres Personals zu prüfen.“

Auf seiner 5883. Sitzung am 30. April 2008 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea

Sonderbericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea (S/2008/226)“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁴⁸:

„Der Sicherheitsrat stellt fest, dass die anhaltenden Behinderungen der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea durch Eritrea ein Ausmaß erreicht haben, das die Grundlagen des Mandats der Mission unterhöhlt und die Mission zur vorübergehenden Verlegung gezwungen hat. Der Rat erinnert daran, dass er die mangelnde Zusammenarbeit Eritreas bereits früher verurteilt hat.

Der Rat nimmt Kenntnis von den tieferen grundlegenden Problemen und ist bereit, den Parteien unter Berücksichtigung ihrer beider Interessen und Belange bei der Überwindung des derzeitigen Stillstands behilflich zu sein.

Der Rat wird im Lichte der Konsultationen mit den Parteien Beschlüsse über die Bedingungen für ein künftiges Engagement der Vereinten Nationen und über die Zukunft der Mission fassen.

Der Rat betont im Einklang mit seinen wiederholten Erklärungen, dass die Hauptverantwortung für die Herbeiführung einer umfassenden und dauerhaften Regelung der Grenzstreitigkeit und die Normalisierung ihrer Beziehungen bei den Parteien selbst liegt.

Der Rat fordert beide Seiten nachdrücklich auf, ein Höchstmaß an Zurückhaltung zu üben und jegliche gegenseitige Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen, und fordert die Parteien auf, die ungelösten Fragen von nun an im Einklang mit den in dem Abkommen vom 18. Juni 2000 über die Einstellung der Feindseligkeiten²⁴² und dem Friedensabkommen vom 12. Dezember 2000²⁴³ („die Abkommen von Algier“) eingegangenen Verpflichtungen zu lösen.“

Am 30. Juni 2008 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁴⁹:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 5. Juni 2008 betreffend Ihren Vorschlag, die vorübergehend aus Eritrea in ihre Heimatländer verlegten Soldaten der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea von nun an als repatriiert anzusehen²⁵⁰, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu.“

²⁴⁸ S/PRST/2008/12.

²⁴⁹ S/2008/427.

²⁵⁰ S/2008/368.